

8. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 28.11.2001 in Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 03.11.2015

Artikel I

Die Präambel wird durch folgende Passage ersetzt:

„Auf Grund der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) § 3 Abs. 1 und § 12 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), von § 3 und 3 a Abs. 1 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) und §§ 1, 2, 6, 9, 10, 11 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), ber. 04. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und gemäß § 17 der Abfallsatzung der Stadt Plauen vom 21.02.2003 (Abfallsatzung Plauen) in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Plauen vom 06.12.2013

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 08.12.2016 für das Gebiet der Stadt Plauen folgende 8. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 28.11.2001 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 03.11.2015 beschlossen:

In § 2 (1) 2. Satz wird „22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)“ durch „26. Juli 2016 (BGBl. I. S. 1824)“ ersetzt

In § 3 (3) wird unter 9. vor „Modellversuch“ „Lenkungsanteil“ neu aufgenommen.

In § 5 (1) Nr. 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

Behälter Liter	4-wöchentlich EUR	14-täglich EUR	wöchentlich EUR	2 x wöchentlich EUR
60	26,30	52,60	105,20	210,40
80	34,40	68,80	137,60	275,20
120	46,50	93,00	186,00	372,00
240	86,70	173,40	346,80	693,60
660	221,30	442,60	885,20	1 770,40
770	254,30	508,60	1 017,20	2 034,40
1100	337,00	674,00	1 348,00	2 696,00

In § 5 (1) Nr. 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

Behälter Liter	14-täglich EUR	wöchentlich EUR	2 x wöchentlich EUR
40	17,80	35,60	71,20
80	35,50	71,00	142,00
120	53,30	106,60	213,20

In § 5 (1) Nr. 3 wird „13,20 EUR/Reinigung“ durch „14,61 EUR/Reinigung“ ersetzt

In § 5 (1) Nr. 4 wird die Auflistung wie Folgt neu gefasst:

Absetzcontainer	5 m ³ , 7 m ³ , 10m ³	66,30 EUR
Absetzpresscontainer	8 m ³ , 10 m ³ , 12 m ³	66,30 EUR
Hakenabrollcontainer	15 – 34 m ³	66,30 EUR
Hakenpresscontainer	18 – 26 m ³	82,85 EUR
Multicarcontainer		66,30 EUR

sowie „118,60 EUR/t für Restabfall“ durch „159,67 EUR/t für Restabfall“ und „106,00 EUR/t für sperrige Abfälle“ durch „159,67 EUR/t für sperrige Abfälle“ ersetzt.

In § 5 (3) wird „1,70 EUR“ ersetzt durch „1,90 EUR“

In § 5 (4) wird „33,55 EUR“ ersetzt durch „37,74 EUR“

§ 5 (7) wird wie Folgt neu gefasst:

„Bei der Abgabe von haushaltsüblichen Mengen Ast- und Strauchschnitt sowie Laub/Gras auf dem Wertstoffhof auf dem Gebiet der Stadt Plauen werden im Rahmen des Modellversuches folgende Sondergebühren erhoben:

bis 80 l (Sack)	0,50 EUR
Anhängerladung, klein - 1-achsig	3,00 EUR
Anhängerladung, groß - 2-achsig	5,00 EUR
Kofferraumladung	2,00 EUR

In § 5 (8) wird „106 EUR/t“ durch „159,67 EUR“ und „30 EUR/m³“ durch „44,70 EUR/m³“ ersetzt.

§ 8 wird unter der Überschrift „Inkrafttreten“ wie folgt neu gefasst:

Die 8. Satzung vom 08.12.2016 zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 28.11.2001 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 03.11.2015 tritt für das Gebiet der Stadt Plauen am 01.01.2017 in Kraft.

Artikel II

Die 8. Satzung vom 08.12.2016 zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 28.11.2001 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 03.11.2015 tritt für das Gebiet der Stadt Plauen am 01.01.2017 in Kraft.

Plauen, den 08.12.2016

Rolf Keil
Landrat
(Unterschrift liegt im Original vor)

- Siegel -

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.